Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 5. **Oels,** den 5. Februar 1904. **42. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 51. Oels, den 31. Januar 1904.

Betrifft die Kreis-Communal-Beiträge pro 1903.

Die Kreisversammlung hat beschlossen, für das Rechnungsjahr 1903 einschließlich der Mehrbelastung an Kreisabgaben 199955 Mark auszuschreiben.

Zum Zwecke einer richtigen Untervertheilung der Kreisabgaben in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken wird den Herren Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen eine Berechnung des Steuersolls zugehen.

Die Mehrbelastung ist in diesen Berechnungen noch nicht mitenthalten, dieselbe wird den in Betracht kommenden Gemeinde- und Gutsbezirken später direkt mitgetheilt werden.

Auch wird die Einschätzung des Königlichen Eisenbahn-Fiskus erst später geschehen können; die Eisenbahnstationen sind daher bei der Untervertheilung der Kreisabgaben vorläufig unberücksichtigt zu lassen.

Da für die ersten 3 Vierteljahre die Kreisabgaben mit ungefähr 3/4 des vorläufig ermittelten Jahressolls zur Einzahlung gebracht sind, wird ein entsprechender Ausgleich im Monat März cr. vorgenommen werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Königliche Landrath.

Nr. 52. Oels, den 2. Februar 1904.

Das Musterungsgeschäft pro 1904 betreffend.

Den Magisträten, Herren Gutsvorstehern und Gemeindevorständen des Kreises theile ich in Gemäßheit des § 62 ad 2 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 hierdurch mit, daß die Musterung der Militärpflichtigen des hiesigen Kreises durch die Ersatz-Commission am 8., 9. und 10. März in **Bernstadt** im Schützenhause und am 11., 12., 14., 15., 16., 17. und 18. März in Bahns' Anlagen hierselbst stattfinden wird.

Die Vorsteher müssen mit den Mannschaften an jedem Tage früh 1/2 7 Uhr zur Stelle sein, bei ihrem Eintreffen die Vorstellungs- und Verleseliste sofort zur Durchsicht vorlegen und etwaige Nachträge unter Vorlegung eines vollständigen Listenauszuges und des Loosungs- bezw. Geburtsscheines anmelden.

Zur Vorstellung gelangen die Militärpflichtigen aus den einzelnen Ortschaften nach folgender Ordnung:

I. Im Schützenhause zu Bernstadt:

Dienstag, den 8. März cr.:

Stadt Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Buchwald, Cunzendorf, Fürsten-Ellguth, Galbitz, Gimmel, Korschlitz, Kraschen.

Mittwoch, den 9. März cr.:

Lampersdorf, Langenhof, Laubsky, Klein-, Mittel-, Ober- und Nieder-Mühlatschütz, Nieder-Mühlwitz, Ober-Mühlwitz, Nauke, Neudorf b. B., Pangau, Patschkey, Postelwitz, Nieder-Prietzen, Ober-Prietzen, Reesewitz, Sadewitz, Neu-Schmollen, Schönau, Schützendorf, Stronn.

Donnerstag, den 10. März cr.:

Ulbersdorf, Vielguth, Vogelgesang, Wabnitz, Weidenbach, Wilhelminenort, Wottsdorf, Zantoch, Ziegelhof, Groß-Zöllnig, Klein-Zöllnig.

II. In Bahns' Anlagen zu Oels:

Freitag, den 11. März cr.:

Stadt Oels.

Sonnabend, den 12. März cr.:

Allerheiligen, Bartkerey, Bogschütz, Bohrau, Briese, Bukowintke, Buselwitz, Carlsburg, Crompusch, Cronendorf, Cunersdorf, Dammer, Dobrischau, Döberle, Dörndorf, Domatschine, Eichenhof.

Montag, den 14. März cr.:

Eichgrund, Alt-, Groß-, Klein-, Neu-Ellguth, Görlitz, Groß-Graben, Grüneiche, Grüttenberg, Gutwohne, Hönigern, Gut Hundsfeld, Stadt Hundsfeld.

Dienstag, den 15. März cr.:

Jackschönau, Jäntschdorf, Jenkwitz, Dorf Juliusburg, Stadt Juliusburg, Kaltvorwerk, Kritschen, Kurzwitz, Langewiese, Leuchten, Loischwitz, Ludwigsdorf, Maliers, Medlitz, Mirkau, Netsche, Neudorf b. J., Neuhaus, Neuhof b. R., Neuhof b. W., Klein-Oels, Oppeln und Neugarten, Ostrowine.

Mittwoch, den 16. März cr.:

Klein-Peterwitz, Peuke, Pischkawe, Pontwitz, Pühlau, Raake, Rathe, Rotherinne, Sacrau, Schickerwitz, Schleibitz, Schmarse, Nieder- und Ober-Schmollen, Schmoltschütz, Schwierse, Schwundnig, Sechskiefern, Sibyllenort.

Donnerstag, den 17. März cr.:

Spahlitz, Stampen, Stein, Strehlitz, Süßwinkel, Tschertwitz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Weißensee, Wiesegrade, Wildschütz, Würtemberg, Zessel, Zucklau.

Die Entscheidung über die Reklamationen der Militärpflichtigen, sowie der Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und ausgebildeten Landsturmpflichtigen durch die verstärkte Ersatz-Commission findet in Oels Freitag, den 18. März 1904, früh 8 Uhr, statt.

Die betreffenden Mannschaften haben sich mit ihren Angehörigen, auf deren Alter, Gebrechlichkeit und Erwerbs-

unfähigkeit sich die Reklamation stützt, an den genannten Tagen ohne besondere Vorladung im Geschäftslokal einzufinden; die Ortsvorstände veranlasse ich, die Reklamanten hierauf besonders aufmerksam zu machen. Die vorschriftsmäßig angefertigten Reklamationen nebst den dazu gehörigen Fragebogen sind bis spätestens den 28. Februar 1904 hierher einzusenden.

Die Loosung der Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges findet Freitag, den 18. März cr., in Bahns' Anlagen hierselbst statt, wobei jedoch das persönliche Erscheinen der Mannschaften nicht erforderlich ist.

Für rechtzeitige Beorderung der Mannschaften und das pünktliche Erscheinen derselben im Geschäftslokal, sowie dafür, daß jeder Militärpflichtige, der bereits in den Vorjahren gemustert worden ist, seinen Loosungsschein zur Hand hat, ist Sorge zu tragen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind auf Grund eines derartigen Attestes von der persönlichen Gestellung entbunden. Militärpflichtige, welche in den früheren Jahren krank gewesen sind, sowie mit Epilepsie behaftete Leute haben den Nachweis der Krankheit entweder durch ein amtlich beglaubigtes ärztliches Attest oder drei glaubhafte Zeugen zu führen.

Bruchbandträger haben ihr Bruchband, Brillenträger ihre Brille mitzubringen.

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt, kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Von den Städten muß ein Deputirter und von den Landgemeinden müssen die Ortsvorsteher die Mannschaften begleiten und darauf halten, daß dieselben in nüchternem Zustande erscheinen und sich auch unterwegs ruhig und ordentlich betragen. Zum Musterungstermine sind die Stammrollen nebst Geburtslisten, die Vorstellungs- und Verleselisten mit zur Stelle zu bringen.

In Betreff der Führung der Listen verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 28. März 1888 Kreisblatt pro 1888 Seite 52 und bemerke, daß in der Vorstellungsliste hinter jedem Jahrgang genügender Raum zu etwaigen Nachtragungen gelassen werden muß.

In der Verleseliste müssen die Namen genau nach Jahrgängen in derselben Reihenfolge eingetragen werden, wie in der Vorstellungsliste. Für die im Jahre 1882, 1883 und 1884 Geborenen sind je besondere Vorstellungs- bezw. Verleselisten anzufertigen, da an jedem Tage aus sämmtlichen Ortschaften zunächst die Militärpflichtigen des Jahrganges 1882, dann diejenigen des Jahrganges 1883 und zuletzt die des Jahres 1884 vorgestellt werden sollen.

Nr 53. Oels, den 2. Februar 1904.

Die Reklamationen der Reservisten, Wehrmänner, Ersatzreservisten, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des 2. Aufgebots zum Zwecke der Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung betreffend.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des 2. Aufgebots, welche im Falle einer Mobilmachung auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche baldigst bei dem Vorstande ihres Wohnortes anzubringen.

Der Gemeindevorstand hat diese Gesuche zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine Nachweisung aufzustellen, aus welcher nicht nur die militärischen bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Antragsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Die zur Berücksichtigung geeigneten Fälle sind in § 122 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 enthalten und in der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. April 1888, Kreisblatt Seite 45, abgedruckt. Formulare zu Reklamationen und den dazu gehörigen Nachweisungen sind in der hiesigen Ludwig'schen Buchdruckerei zu haben.

Sämmtliche Reklamationen, auch die der Militärpflichtigen, werden durch die verstärkte Ersatzcommission in Oels am Freitag, den 18. März cr., früh 8 Uhr, geprüft.

Die Reklamanten haben sich an den genannten Tagen mit dem Gemeindevorsteher und ihren Angehörigen persönlich einzufinden. Die Reklamations-Nachweisungen sind bis spätestens 28. Februar cr. an mich einzusenden.

Nr. 54. Oels, den 1. Februar 1904.

Betreffend die Eintheilung des Kreises in Schornsteinkehrbezirke.

Nachstehend bringe ich zur öffentlichen Kenntniß:

1. den Beschluß des Bezirksausschusses vom 31. Dezember v. Js. betreffend die Eintheilung des Kreises Oels in 7 Kehrbezirke,
2. eine hierauf bezügliche von mir erlassene Polizeiverordnung,
3. die Kehrlohntaxe.

Breslau, den 31. Dezember 1903.

Auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsges.-Bl. S. 871), des Gesetzes vom 24. April 1888 (Ges.-S. S. 79) und der Bestimmungen in Nr. 46 der Anweisung vom 9. August 1899 zur Ausführung der Gewerbeordnung beschließt der unterzeichnete Bezirksausschuß wie folgt:

§ 1.

Der Kreis Oels wird in 7 Kehrbezirke für Schornsteinfeger eingetheilt derart, daß jeder Bezirk von einem Meister mit Hilfe eines Gesellen und eines bis zweier Lehrlinge bedient werden kann.

§ 2.

Bezirk I umfaßt die Stadt und das Gut Hundsfeld, sowie die Ortschaften Langewiese, Stein, Sacrau, Mirkau, Pühlau, Groß-Weigelsdorf, Klein-Oels, Dörndorf, Görlitz, Süßwinkel, Cunersdorf, Wildschütz, Schleibitz, Klein-Weigelsdorf, Klein-Peterwitz, Domatschine.

Bezirk II umfaßt die Stadt und das Dorf Juliusburg, sowie die Ortschaften Maliers, Buckowintke, Groß-Graben, Weißensee, Grüneiche, Bartkerey, Sechskiefern, Strehlitz, Tschertwitz, Schickerwitz, Kurzwitz, Schwundnig, Rotherinne, Neuhaus, Carlsburg, Neudorf b. J., Gutwohne, Jackschönau, Oppeln und Neugarten, Döberle, Jenkwitz, Jäntschdorf, Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Stampen, Sibyllenort, Bohrau, Peuke.

Bezirk III umfaßt die Stadt Oels—Nord (der nördlich von der Wallstraße, der Breslauerstraße, der Louisenstraße und der Nachodstraße gelegene Theil der Stadt Oels mit Einschluß der Häuser Ring 1—15), sowie die Ort-

schaften Ostrowine, Eichenhof, Alt-Ellguth, Pontwitz, Zessel, Gimmel, Stronn, Grüttenberg, Neuvorwerk, Schmoltschütz.

Bezirk IV umfaßt die Stadt Oels—Süd (der Theil der Stadt Oels, welcher nicht zum III. Bezirk gehört) sowie die Ortschaften Briese, Hönigern, Bogschütz, Zucklau, Rathe, Spahlitz und Schloß Oels.

Bezirk V umfaßt die Ortschaften Schmarse, Leuchten, Würtemberg, Netsche, Ludwigsdorf, Raake, Neuhof b. R., Medlitz, Kritschen, Pischkawe, Klein-Ellguth, Schwierse, Groß-Ellguth, Crompusch, Cronendorf, Ober-Schmollen, Neu-Ellguth, Vielguth, Neu-Schmollen, Nieder-Schmollen, Dammer, Sadewitz, Buselwitz, Wiesegrade, Allerheiligen, Neuhof b. W., Groß-Zöllnig, Kaltvorwerk.

Bezirk VI umfaßt die Stadt Bernstadt, sowie die Ortschaften Reesewitz, Ober- und Nieder-Schönau, Ober-Mühlwitz, Nieder-Mühlwitz, Ober- und Nieder-Wabnitz, Galbitz, Nauke, Klein-Zöllnig, Schützendorf, Korschlitz, Woitsdorf, Ulbersdorf.

Bezirk VII umfaßt die Ortschaften Vorstadt Bernstadt, Patschkey, Cunzendorf, Langenhof, Neudorf b. B., Weidenbach, Laubsky, Zantoch, Postelwitz, Kraschen, Nieder-Prietzen, Ober-Prietzen, Ober- und Nieder-Mühlatschütz, Mittel-Mühlatschütz, Klein-Mühlatschütz, Lampersdorf, Fürsten-Ellguth, Wilhelminenort, Ziegelhof, Vogelgesang, Buchwald, Pangau.

§ 3.

Die Anstellung der Bezirks-Schornsteinfeger erfolgt durch den Königlichen Landrath unter Vorbehalt des Widerrufs.

Als Bezirks-Schornsteinfeger darf nur zugelassen werden, wer

a. vollständig unbescholten ist und einen nüchternen, ordentlichen Lebenswandel führt,
b. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
c. mindestens drei Jahre hindurch das Schornsteinfeger-Gewerbe laut Zeugniß eines Schornsteinfegermeisters oder Lehrbrief nach § 127c. der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 26. Juli 1897 (Reichsges.-Bl. S. 663) ordnungsmäßig erlernt hat,
d. mindestens drei Jahre lang als Geselle bei einem Schornsteinfegermeister mit gutem Erfolge gearbeitet hat,
e. seine Befähigung zur Anstellung als Bezirks-Schornsteinfeger durch Ablegung der Meisterprüfung vor einer auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung eingesetzten Prüfungscommission nachgewiesen hat.

Die Anforderung zu c. fällt für diejenigen weg, welche bereits bei Erlaß dieser Bestimmungen als Schornsteinfeger-Gesellen thätig sind.

Von der Anforderung zu e. kann abgesehen werden, wenn der Anzustellende bereits als selbständiger Schornsteinfegermeister thätig gewesen ist und sich hierüber durch ein günstiges Zeugniß des Königlichen Landraths seines bisherigen Wohnortes ausweist.

§ 4.

Der Königliche Landrath kann eine Stellvertretung des Bezirks-Schornsteinfegers zulassen:

a. bei Einberufung zum Militärdienst für die Dauer der Einberufung,
b. sonst nur bei besonderer Nothlage und nie länger als für die Dauer eines Jahres.

Der Stellvertreter muß den Anforderungen des § 3 entsprechen.

§ 5.

Der Bezirks-Schornsteinfeger bezw. sein Stellvertreter muß die Reinigung der Schornsteine entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Besorgung der Kehrgeschäfte durch einen sachkundigen Gesellen oder Gehilfen vornehmen lassen. Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrling muß der Bezirks-Schornsteinfeger selbst oder sein sachkundiger Gehilfe gegenwärtig sein und genaue Aufsicht üben.

§ 6.

Von jeder Annahme eines Gesellen oder Gehilfen ist vor dessen Beschäftigung seitens des Bezirks-Schornsteinfegers dem Königlichen Landrath schriftlich Anzeige zu machen.

Der Landrath ist befugt, die Annahme solcher Gesellen und Gehilfen zu untersagen, deren Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Vornahme der ihnen übertragenen Geschäfte bieten.

Stellt sich in der Folge heraus, daß die angenommenen Gesellen oder Gehilfen diese Sicherheit nicht mehr bieten, so sind dieselben auf Anordnung des Landraths alsbald zu entlassen.

§ 7.

Der Widerruf der Anstellung bezw. Stellvertretung tritt ein:

a. wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft,
b. wenn die Reinigungen der Schornsteine nicht ordnungs- und regelmäßig vorgenommen werden,
c. wenn die Bestimmungen des § 5 nicht befolgt werden,
d. wenn der Bezirks-Schornsteinfeger gegenüber den Hausbewohnern gelegentlich der Ausübung seines Gewerbes wiederholt zu begründeten Beschwerden Anlaß gegeben hat.

§ 8.

Bei Nichtbeachtung der in diesem Beschlusse getroffenen Anordnungen hat der Bezirks-Schornsteinfeger bezw. dessen Stellvertreter, sofern von dem Widerruf auf Grund des § 7 abgesehen wird, eine zur Kreis-Communalkasse fließende, von dem Königlichen Landrath festzusetzende Ordnungsstrafe von 1—9 Mark verwirkt, welche der administrativen Zwangsvollstreckung unterliegt.

Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung der Bezirks-Schornsteinfeger ist in der für Kreis-Polizei-Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Der Anstellung muß eine schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen und der Taxe für Kehrlöhne (vergl. § 77 der Reichsgewerbeordnung) vorausgehen. Den Bezirks-Schornsteinfegermeistern steht es frei, nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt aufzugeben.

§ 10.

Abänderungen in den Kehrbezirken (§ 2) sind von dem Königlichen Landrath bei dem Bezirksausschuß in Antrag zu bringen.

Veränderungen der Communalbezirksgrenzen ziehen die entsprechende Veränderung der Kehrbezirksgrenze nicht ohne weiteres nach sich. Vielmehr ist in solchen Fällen auf Antrag die Entscheidung des Bezirksausschusses einzuholen.

§ 11.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1904 in Kraft.

Der Bezirks-Ausschuß.
von Holwede.

Oels, den 30. Januar 1904.

Polizei-Verordnung betreffend die Reinigung der Schornsteine im Kreise Oels.

Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850, 142 des Landesverwaltungsgesetzes, 132 des Zuständigkeits-

Biblioteka Univ. Wrocł.

gesetzes, 39 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses Folgendes verordnet.

§ 1.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 31. Dezember 1903 ist der Kreis Oels in 7 Schornsteinfegerkehrbezirke eingetheilt, derartig, daß jeder Bezirk von einem Meister, eventl. mit Hilfe eines Gesellen und eines bis zweier Lehrlinge bedient werden kann.

Die Anstellung der Bezirks-Schornsteinfeger erfolgt durch den Königlichen Landrath unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 2.

Die Kreiseingesessenen sind verpflichtet, ihre Schornsteine — unbeschadet der Befugniß, sie außerdem durch jeden beliebigen Schornsteinfeger fegen zu lassen — durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen und gegen Entrichtung der in der Kehrlohntaxe vom heutigen Tage festgesetzten Gebühren reinigen zu lassen.

§ 3.

Die Schornsteine sind allmonatlich mindestens einmal, insgesammt im Jahre also mindestens 12 mal zu reinigen.

Die Schornsteine von gewerblichen Anlagen mit starker Feuerung, so besonders Bäckereien u. dgl. müssen mindestens alle zwei Wochen einmal, insgesammt also jährlich mindestens 26 mal gereinigt werden.

Sogenannte Fabrikschornsteine (wie z. B. bei Brennereien und Ziegeleien) sind im Jahre mindestens einmal zu reinigen.

Eine noch öftere Reinigung hat in allen Fällen dort stattzufinden, wo die besondere Beschaffenheit des Schornsteins oder außergewöhnlich starke Heizung dies erfordern.

Ueber ihre Nothwendigkeit entscheidet mangels Einigung zwischen dem Bezirks-Schornsteinfeger und dem betreffenden Hausbesitzer (oder Hausverwalter) der Landrath.

§ 4.

Für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine ist der Bezirks-Schornsteinfeger allein verantwortlich. Sofern er sie nicht persönlich vornimmt, darf sie unter seiner vollen strafrechtlichen und civilrechtlichen Verantwortlichkeit durch einen geprüften Gesellen oder einen im letzten Lehrjahre stehenden Lehrling erfolgen.

Von der Beschaffenheit der zu reinigenden Schornsteine und der Art und Weise ihrer Benutzung hat sich der Bezirks-Schornsteinfegermeister genau Kenntniß zu verschaffen und Mängel der Feuerungsanlagen, sowie überhaupt Nichtbeachtung der feuer- und baupolizeilichen Vorschriften, sofern der Hausbesitzer nicht sofort Abhülfe schafft, zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen.

Die Reinigung der Schornsteine umfaßt auch die Verpflichtung des Bezirks-Schornsteinfegermeisters, den gefegten Ruß von der Schornsteinsohle hinweg nach einem auf dem Grundstück gelegenen, vom Hausbesitzer anzuweisenden feuersicheren Ort zu schaffen.

Sofern das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteine zur Beseitigung des Glanzrusses nothwendig wird, ist der Ortspolizeibehörde vorher davon Anzeige zu erstatten.

Die zum Reinigen der Schornsteine nöthigen Kehrapparate hat der Bezirks-Schornsteinfegermeister selbst zu beschaffen; für die erforderlichen Leitern hat der Hausbesitzer zu sorgen.

§ 5.

Jeder Bezirks-Schornsteinfegermeister hat über das Reinigen der Schornsteine ein Buch zu führen, aus dem sich, nach Häusernummern geordnet, die Namen der Besitzer, die Anzahl und Beschaffenheit der Schornsteine nach Stockwerken geordnet, der Tag der jedesmaligen Reinigung und die etwa dabei vorgefundenen Mängel ergeben. Dieses Buch ist der Ortspolizeibehörde oder deren Organen, sowie den Gendarmen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 6.

Das Einsammeln von Geschenken ist dem Personal der Schornsteinfegermeister untersagt.

§ 7.

Niedrigere Gebühren, als sie die Kehrlohntaxe vorschreibt, dürfen nicht erhoben werden.

Streitigkeiten über die Höhe der Kehrgebühren entscheidet der Landrath.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht die höheren Strafbestimmungen des § 368 Nr. 4, 8 Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

§ 9.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

§ 10.

Mit diesem Zeitpunkt treten die Polizei-Verordnungen vom 10. März 1886 und vom 4. September 1886 außer Kraft.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Oels, den 30. Januar 1904.

Kehrlohntaxe.

Gemäß § 77 der Reichsgewerbeordnung wird für den Kreis Oels die nachstehende Schornsteinfeger-Kehrlohntaxe erlassen.

Die Bezirks-Schornsteinfegermeister haben zu erhalten für die jedesmalige Reinigung eines Schornsteins bezw. einer russischen Röhre:

I. Bei nicht besteigbaren (russischen) Schornsteinen

a. in einem Gebäude mit einem Erdgeschoß für jede russische Röhre 10 Pfennige;
b. in einem Gebäude mit einem Erdgeschoß und einem Stockwerk für jede russische Röhre 15 Pfennige und für jedes weitere Stockwerk 5 Pfennige pro Röhre mehr.

II. Bei besteigbaren (deutschen) Schornsteinen

a. in einem Gebäude mit einem Erdgeschoß für jeden Schornstein 15 Pfennige;
b. in einem Gebäude mit mehreren Stockwerken für jedes weitere Stockwerk 10 Pfennige mehr.

III. Bei besteigbaren (deutschen) Schornsteinen in gewerblichen Anlagen (Brennereien, Brauereien, Bäckereien, Ziegeleien ꝛc.)

a. in einem Gebäude mit einem Erdgeschoß für jeden solchen Schornstein 25 Pfennige;
b. in einem Gebäude mit einem Erdgeschoß und einem Stockwerk für jeden solchen Schornstein 30 Pfennige und für jedes weitere Stockwerk 5 Pfennige pro Schornstein mehr.

Kellerräume und Dachgeschoß sind als besonderes Stockwerk zu betrachten, sofern sich darin Heizungsanlagen befinden.

IV. Für das Reinigen eines Fabrikschornsteins sind 30 Pfennige pro steigenden Meter zu entrichten.

V. Für das Ausbrennen einer unbesteigbaren Schornsteinröhre zur Entfernung des Glanzrusses sind drei Mark zu entrichten.

Der Kehrlohn ist nur für thatsächlich benutzte Schornsteine oder russische Röhren zu entrichten. Verpflichtet zu seiner Entrichtung an die Schornsteinfegermeister sind die einzelnen Hauseigenthümer.

Nebst zwei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 5 des Oelser Kreisblattes.

Diese Kehrlohntaxe tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, vorstehende Taxe in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 55. Oels, den 23. Januar 1904.

Ein Kaufmann im hiesigen Kreise wurde vor einiger Zeit dahin vorstellig, ihm die Aussetzung von Prämien zu gestatten, die nach gewissen, vom Zufall abhängigen Bedingungen unter das bei ihm kaufende Publikum zur Vertheilung kommen sollten. Ich nehme Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß solche Veranstaltungen als Ausspielungen genehmigungspflichtig sind und daß Personen, welche solche Ausspielungen ohne Genehmigung vornehmen, sich strafbar machen.

Eine Genehmigung würde in der Regel nicht ertheilt werden, zumal es sich wohl zumeist um eine auf der Urtheilslosigkeit eines Theils des kaufenden Publikums basirende, die übrigen Geschäftsleute schädigende Art der Reklame handelt.

Nr. 56. Oels, den 26. Januar 1904.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die im diesjährigen Regierungs-Amtsblatt auf Seite 25—26 abgedruckten Ausnahmen von den Vorschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben hierdurch noch besonders hin.

Um die Absicht des Gesetzes zu erreichen und eine allmähliche Durchführung der gesetzlichen Vorschriften anzubahnen, hat der Bundesrath die zugelassenen Ausnahmen an die Bedingung geknüpft, daß die Kinder am 1. Januar 1904 das achte Lebensjahr vollendet haben müssen. Diese Kinder werden beim Ablaufe der zweijährigen Uebergangszeit das gesetzmäßige Beschäftigungsalter erreicht haben. Auf diese Weise wird die unerwünschte Gestaltung vermieden, daß die ausnahmsweise während der Uebergangszeit zugelassenen jüngeren Kinder am 1. Januar 1906 nach der gesetzlichen Regel von der Weiterbeschäftigung ausgeschlossen werden müssen. Andernfalls würden beim Ablaufe der zweijährigen Frist dieselben Schwierigkeiten zu Tage treten, welche zur Zeit eine Uebergangsbestimmung nothwendig gemacht haben.

Nr. 57. Oels, den 28. Januar 1904.

In der Nacht vom 21. zum 22. Januar 1904 sind dem Hotelbesitzer Vogt in Rosenberg O.-Schles. ein Pferd (Fuchswallach) nebst Arbeitswagen und zwei Geschirren entwendet worden. Der That verdächtig ist ein Mann, der mit dem Gespann in der Richtung auf Guttentag oder Zembowitz gegen 2 Uhr Nachts die Chausseehebestellen „Rosenberger Stadtziegelei und Neu-Wachow" passirt hat. Derselbe sprach geläufig deutsch, war etwa 1,65 Meter groß, mittelstarker Figur und hatte einen blonden, ziemlich starken Schnurrbart. Seine Bekleidung bestand in schwarzem, weichen Hut, schwarzem Ueberzieher und langen Stiefeln.

Die Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises weise ich an, Ermittelungen anzustellen und, falls dieselben Erfolg haben sollten, mir umgehend Bericht zu erstatten.

Nr. 58. Oels, den 28. Januar 1904.

Dem Landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. hat der Herr Minister des Innern die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahre und Herbste 1904 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben werden und Gewinne im Gesammtwerthe von 64000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird am 13. April und 12. Oktober d. Js. in Frankfurt a. M. stattfinden.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Nr. 59. Oels, den 3. Februar 1904.

Im laufenden Monat wird eine Collekte für die Schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt im hiesigen Kreise eingesammelt werden. Die Kreisbewohner ersuche ich, die Anstalt durch milde Gaben zu unterstützen.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Briese, den 29. Januar 1904.

Unter den Schweinen des Mühlenbesitzers Wilhelm Krocker zu Dreiradenmühle ist die Schweineseuche ausgebrochen. Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Graf Kospoth.

Briese, den 29. Januar 1904.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Stellenbesitzers Karl Lustig in Nieder-Briese ist erloschen. Stallsperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Graf Kospoth.

Schmoltschütz, den 30. Januar 1904.

Die Stallsperre wegen Schweineseuche in den Gehöften des Maurers Weihrauch und Stellenbesitzers Heinzelmann zu Gimmel wird hierdurch aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
von Prittwitz.

Groß-Zöllnig, den 2. Februar 1904.

Auf der Feldmark Sadewitz werden in den Monaten Februar bis incl. Mai cr. Giftbrocken ausliegen.

Der Amtsvorsteher.
Kleiner.

Breslau, den 12. Januar 1904.

In der am 12. d. Mts. stattgehabten Sitzung des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung sind in Gemäßheit des § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 573) und des Ministerial-Erlasses vom 29. Dezember 1900 — III. a. 8816 — die praktischen Aerzte, Herr Sanitätsrath Dr. Bogatsch, dirigirender Arzt der Heilanstalt für Unfallverletzte und Herr Dr. Stempel, dirigirender Arzt des Diakonissenkrankenhauses Bethlehem, beide zu Breslau, zu Sachverständigen des Schiedsgerichts für das Jahr 1904 gewählt worden.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung des Regierungs-Bezirks Breslau.
von Lucke,
Regierungs-Assessor.

Namslau, den 22. Januar 1904.

Bekanntmachung.

Der am 11. Februar cr. in Reichthal anstehende Viehmarkt findet statt.

Der Auftrieb und die Ausfuhr von Rindern, Schweinen Schafen aus verseuchten und gesperrten Ortschaften anderer Kreise, sowie aus Ortschaften des hiesigen Kreises, welche bis dahin gesperrt und verseucht sein sollten, ist jedoch verboten.

Der Königliche Landrath.
von Marées.

Das Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schl.) Nr. 8 in Oels in Schlesien sucht zur Einstellung Anfang Oktober d. Js. mehrere Dreijährig-Freiwillige.

Leute vom Lande werden bevorzugt. Persönliche Vorstellung oder schriftliche Meldung unter Beifügung des Meldescheines zum freiwilligen Eintritt ist erwünscht.

Breslau I., den 22. Januar 1904.

Bekanntmachung.

Ein Plan über die Umlegung der oberirdischen Telegraphenlinie an der Dorfstraße in Pontwitz liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Oels (Schl.) aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Neumann.

Pontwitz, den 28. Januar 1904.

Zur Vertilgung von Raubzeug werden in der Zeit vom 1. Februar bis Ende April in der Gemarkung Pontwitz **Giftbrocken** ausgelegt.

Vor Aufnahme des Fallwildes wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Zum Vertilgen von Raubzeug werden in der Zeit vom 8. Februar bis Ende April cr. auf der Feldmark Ober-Alt-Ellguth **Giftbrocken** ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Pontwitz, den 3. Februar 1904.

Der Amtsvorsteher.
Hochmuth.

Die Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten zum Um- und Erweiterungsbau des Stationsgebäudes auf Bahnhof Bohrau sollen im Wege öffentlicher Ausschreibung verdungen werden. Bedingungen 2c. können hier eingesehen oder gegen postfreie Einsendung von 1 Mark in baar (nicht Briefmarken) bezogen werden. Die Angebote sind, mit der Aufschrift: „Angebot auf Ausführung von Tischler- 2c. Arbeiten zum Stationsgebäude Bohrau" versehen, bis Montag, den 22. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, an die unterzeichnete Betriebs-Inspektion verschlossen und postfrei einzureichen. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Breslau, 30. Januar 1904. Königl. Eisenb.-Betr.-Inspektion 4.

Militär-Reklamationen

sind in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei in Oels zu haben.

Herzenswunsch

Aller ist ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint.

Man gebrauche daher: Radebeuler

Steckenpferd-Lilienmilchseife

von Bergmann & Co., Radebeul mit echter Schutzmarke: **Steckenpferd**, à St. 50 Pf. bei **R. Begher** und **Wilhelm Pohl.**

Eine in bestem Zustande befindliche **Siedemaschine** mit Kettenzug ist wegen Aufgabe der Landwirthschaft zu verkaufen bei Wittfrau **Hiller** in Klein-Ellguth.

Waldarbeiter

finden in größerer Anzahl bei hohem Accordlohn und freier Wohnung lohnende Arbeit bei Förster **Püschel** in Marienroda bei Zawadzki.

Handwerkszeug ist mitzubringen.

Fürstlich Stolberg'sche Revierverwaltung Sandowitz.

Mein Bohrmeister **J. Giel** ist gegenwärtig in **Rudelsdorf** in der **Stärkefabrik und Brennerei** mit **Brunnenbauten** beschäftigt. Da **reichlich Wasser erschlossen**, sowie genügend Werkzeuge noch vorhanden sind, bitte ich um weitere Aufträge in

Brunnenbauten, Tiefbohrungen

und

Wasserversorgungen.

Bestellungen nimmt auch mein Bohrmeister daselbst entgegen.

Besprechungen am Orte, sowie **Kostenanschläge gratis. — Prima Referenzen.**

Gustav Grohmann,
Maschinenfabrik,
Special-Brunnenbau- und Tiefbohrgeschäft, Wasserversorgung, Kempen i. P.

Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der Schloßkirche zu Oels.
Am Sonntage Sexagesimä.

Hauptgottesdienst 9½ Uhr: Herr Pastor Kähler.

Nachmittags 2 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Pastor Schmidt.

Beichte früh 9 Uhr: Herr Pastor Schmidt.

Wochengottesdienst:

Montag, den 8. Februar, Abends 6 Uhr, Missionsstunde: Herr Pastor Schmidt.

Donnerstag, 11. Februar 1904, früh 8½ Uhr: Herr Pastor Kähler.

Beichte früh 8¼ Uhr: Herr Pastor Kähler.

Amtswoche:

Für Taufen und Trauungen: Herr Pastor Schmidt,

für Begräbnisse in der Stadt: Herr Superintendent Ueberschär,

für Begräbnisse auf dem Lande: Herr Pastor Biehler, vertreten durch die anderen Herren Geistlichen.

Chinesische

Thees

p. Pfd. 2 bis 4 Mark.

Germania-Drogerie,
Richard Marell.

Das beste,

billigste und **natürlichste** Mittel gegen kalte, nasse und empfindliche Füße ist **Wagner's Schwamm-Einlegesohle, D. R.-P. 71254.** Diese Sohle ist waschbar, nahezu unverwüstlich und von Aerzten sehr empfohlen. Preis 80 Pf. bis M. 1,20. Zu haben bei

August Neumann & Sohn,
Schuhmachermeister.

Marktpreise in der Stadt Oels
am Sonnabend, den 30. Januar 1904.

Weizen, gelb, . . .	16	20	15	60	14	90
Roggen	12	40	11	80	11	40
Gerste	13	40	12	80	12	—
Hafer	11	80	11	40	10	80
Erbsen	22	—	—	—	18	—
Kartoffeln	4	80	—	—	4	—
Heu	4	80	—	—	4	40
Stroh (100 Kilogr.)	3	30	—	—	3	—